

Hardwareleasing und Softwarefehler

OLG Frankfurt, Urteil vom 19. Januar 1987 (21 U 237/85)

Nichtamtliche Leitsätze

Wird nur die DV-Anlage über einen Leasinggeber bezogen, nicht auch die zusammen damit beschaffte Anwendungssoftware, kann der Leasingnehmer Softwarefehler dem Leasinggeber nur entgegenhalten, wenn er deswegen den Softwarevertrag gewandelt hat.

Paragrafen

BGB: § 139; § 533

Stichworte

Koppelung bei (teilweisem) Leasing (6.1.2 (3))

Tatbestand des LG Frankfurt (Urt. v. 24. 6. 1985, 3/11 O 27/85)

„Die Beklagte bestellte bei der Firma (Händlerin) in Köln zwei Systeme vom Preis von 60 980,— DM zuzüglich Mehrwertsteuer und 3 Programme vom Preise von 4250,— DM zuzüglich Mehrwertsteuer“ nämlich Systemsoftware, wie es in den Gründen heißt. ... „Die Bezahlung der Hardware sollte über Leasing, die Zahlung für die Software sofort netto Kasse bei Übergabe erfolgen. Die Beklagte schloß sodann mit der Klägerin Leasingverträge. ...“ Die Übernahmebestätigung datiert vom 8. 8. 1983.

Die Klägerin klagt für die Zeit vom Februar bis Oktober 1984 Leasingraten ein.

„Die Beklagte macht geltend: Die Klägerin könne die Zahlung der vereinbarten Leasingraten nicht fordern, da infolge der Fehlerhaftigkeit der gelieferten Software die Computeranlage nicht funktionsfähig seien.

Die Hardware weise zwar keine Mängel auf, die Klägerin müsse aber die Mangelhaftigkeit der Software gegen sich gelten lassen, da die Hardware und die Software eine Einheit darstellten.“ Laut Gründen war damit die Anwendungssoftware gemeint, die die Beklagte von der Fa. Händlerin direkt bezogen hatte.

Die Klägerin obsiegte in beiden Instanzen.

Entscheidungsgründe

„Auf die Mangelhaftigkeit der von der Firma (Händlerin) gelieferten und direkt an diese bezahlten Software kann sich die Beklagte im Verhältnis zur Klägerin nicht berufen.

Gewährleistungsansprüche gegen die Klägerin bestehen nicht. Selbst wenn man mit der Beklagten davon ausgeht, daß die Verträge über die bei der Klägerin geleaste Hardware und die von der Firma (Händlerin) erworbene Software als ein einheitlicher Vertragskomplex zu bewerten sind, kommt ein Leistungsverweige-

rungsrecht der Beklagten hier nicht in Betracht. Bei dem Leasing-Geschäft zwischen den Parteien handelt es sich um einen typischen Finanzierungs-Leasing-Vertrag. ... In ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ... hat die Klägerin ihre Haftung ausdrücklich ausgeschlossen, sie hat sie auf die Abtretung der Ansprüche, die der Leasing-Geber durch Kaufvertrag mit dem Lieferanten erwirbt einschließlich des Rechts auf Wandlung des Kaufvertrages, beschränkt. ... Die Befreiung von ihren Verpflichtungen aus dem Leasing-Vertrag konnte die Beklagte daher nur erreichen, wenn die Wandlung vollzogen und dem Leasing-Vertrag dadurch die Grundlage entzogen wurde.

Unstreitig hat jedoch die Beklagte gar nicht versucht, eine Wandlung des Vertrages durchzusetzen. Vielmehr zeigt das zur Akte gereichte Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 24. 3. 1986, daß die Beklagte im Wege der Widerklage im dortigen Verfahren lediglich Schadenersatzansprüche gegen die Fa. Händlerin geltend gemacht hat wegen Zusatzkosten, die ihr aufgrund der behaupteten Mangelhaftigkeit der Anlage entstanden waren. Anhaltspunkte dafür, daß ein Wandlungsbegehren unmöglich oder unzumutbar gewesen wäre, sind von der Beklagten nicht vorgetragen und auch aus den Umständen nicht ersichtlich. Damit sind Gewährleistungsansprüche gegenüber der Klägerin ausgeschlossen (vgl. BGH, NJW 1986, S. 1744). Die Beklagte kann dieser Rechtslage nicht entgegenhalten, daß es unsinnig wäre, den gesamten Vertrag zu wandeln, obwohl lediglich die Software Mängel aufgewiesen hat. Entweder handelt es sich um einen einheitlichen Vertrag, so daß auch lediglich eine einheitliche Wandlung in Betracht kommt, oder aber es liegen doch zwei Verträge vor, dann müßte die Beklagte es jedoch hinnehmen, daß Vertragsstörungen aus dem Vertrag über die Lieferung der Software — wie es auch die Regel ist — nicht auf den Vertrag bezüglich der Leasingsache selbst Einfluß nimmt. ...“

Anmerkung

Das OLG läßt es aus prozeßökonomischen Gründen dahingestellt sein, ob die beiden zwischen Leasingnehmer und Händler geschlossenen Verträge Teil eines Gesamtrechtsgeschäfts sind. Das ist so eindeutig (die Anwendungsprogramme waren nur auf dieser DV-Anlage einsatzfähig, wie der Rezensent aus Kenntnis der ausgeführten Produkte weiß), daß es nicht einmal dahingestellt bleiben braucht.

Das OLG weist den dogmatisch korrekten Weg auf, wie Leasingvertrag und Softwaremängel rechtlich zueinander stehen: Kann der Leasingnehmer den Softwarevertrag wandeln, fällt auch der Kaufvertrag weg, und wird damit dem Leasingvertrag die Geschäftsgrundlage entzogen. (ch. z.)